



→ **Referat 3:**
Sicherheitsreferat

Bearbeiter: ORR Mag. Sperl
Tel.: 03532/2101-230
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at
Internet: www.bh-murau.steiermark.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: 8.0-97/2018

Bezug:

Murau, am 11. September 2018

Ggst: Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd und Ansuchen von Eigenjagdbesitzern um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten (Enklaven und Abrundungen); Jagdpachtperiode 01.04.2019 bis 31.03.2028 für Eigen- und Gemeindejagdgebiete – Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 i.d.g.F.;

KUNDMACHUNG

Gemäß § 9 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. endet die laufende Jagdpachtzeit zur Ausübung des Jagdrechtes in den Gemeindejagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Murau am 31.03.2019.

Gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz leg. cit. werden diejenigen Grundbesitzer bzw. gemäß § 12 Abs. 6 leg. cit. diejenigen Eigenjagdbesitzer, welche für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2028 im Bereich des Verwaltungsbezirkes Murau aufgrund des § 3 leg. cit. die Befugnis zur Eigenjagd bzw. ein Vorpachtrecht an einen Jagdeinschluss (Enklave) oder eine Abrundung nach § 12 leg. cit. beanspruchen aufgefordert,

bis 15. November 2018

bei der Bezirkshauptmannschaft Murau den Anspruch auf Befugnis zur Eigenjagd, begründet in angemessener Weise, anzumelden bzw. um die Feststellung und Einräumung derartiger Vorpachtrechte unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung schriftlich anzusuchen, wobei erstem Vorhaben Grundbuchsauszug und Lageplankopie aus der Katastermappe und zweitem Vorhaben Grundbuchsauszug und Lageplankopie aus der Katastermappe mit eingezeichneter Vorpachtsfläche sowie Nachweisunterlagen über den Besitz einer gültigen Jagdkarte und von Jagdkarten durch fünf Jahre anzuschließen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd dann nicht erforderlich, wenn die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit bereits stattgefunden hat, das Eigenjagdrecht als solches für diese Jagdpachtzeit anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

Um die Feststellung und die Einräumung eines Vorpachtrechtes nach § 12 Abs. 2 leg. cit. (Enklave) ist auf jeden Fall innerhalb der Anmeldefrist anzusuchen; für ein Vorpachtrecht nach § 12 Abs. 4 leg. cit. (Abrundung) nur dann, wenn eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung unter die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen zwischen den Jagdberechtigten benachbarter Jagdgebiete nicht zu Stande gekommen ist.

Die schriftlichen zivilrechtlichen Vereinbarungen sind der Bezirkshauptmannschaft Murau vorzulegen.

Ergeht an:

1. alle für die laufende Jagdpachtzeit anerkannten Eigenjagdberechtigten im Verwaltungsbezirk Murau;
2. alle Stadt-, Marktgemeinde- und Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Murau mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel bis 15.11.2018 anzuschlagen;
3. Herrn Bezirksjägermeister Ing. Arnold Rackl, 8850 St. Egidii Nr. 110;
4. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8850 St. Egidii Nr. 110;
5. die Amtstafel im Hause.

Der Bezirkshauptmann:
iV:

ORR Mag. Sperl eh.

F.d.R.d.A.:
(Stolz)